# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

231. Anon. 1900. "Verfügung betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen, vom 24. Juli 1899." [Regulation regarding the administration and legal status in the Islands Territory of the Carolines, Palau and the Marianas, dated 18 July 1899]. Deutsches Handels-Archiv. Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1900, pp. 67–68.

The administration of the Islands Territory is placed under the Governor of German New Guinea, establishing a Vice-Governor in Pohnpei and district administrators in Yap and Saipan. The administrators have the power of consular officers and have control over maritime laws in their areas.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia



Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI



Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

# Deutsches Hundels-Archin.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Herausgegeben

tiit

Meichsamt des Innern.

Erfter Theil: Gefengebung und Statiftik.

Jahrgang 1900.



Berlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn ganiglige gafundhandlung Rochstraße 68—71

# Deutsches Handels=Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Erfter Theil.

1900.

Gesetzgebung und Statistik.

Kebrnar.

## Gesetzgebung.

(Gerete, Berordrungen ic - Mittheilungen über ben Stant ber Gefengebung ?

## Deutsches Reich.

Stenerfreiheit für Salz zum erstmaligen Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen.

Centralblatt fur das Deutsche Reich Nr. 2 & 12)

Der Bundesrath hat in feiner Sitzung am 21. Dezember 1499 beschloffen.

In den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Geset über die Erhebung einer Abgabe vom Salz, vom 5. Juli 1888 1) erhalt der dritte Absat des §. 21 folgenden Zusat:

"Die obersten Landes-Finanzbehorden konnen unter Ansordnung der erforderlichen Kontrolen genehmigen, daß auf diese Art denaturirtes Salz auch zum erstmaligen Einfalzen von Heringen ze. steuerfrei verwendet wird."

Berordnung, betreffend die einstweilige Regelung der Berwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palan und Marianen.

Deutscher Reichsanzeiger vom 23 Januar 1900.

Bir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, Konig von Preußen 2c.

veroidnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhaltnisse der Deutschen Schutzgebiete2, im Namen des Reichs was folgt:

§. 1.

Das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen bildet vom Zeitpunkt der Uebergabe an Unsere Behorden ab bis auf Weiteres einen Theil des Schutzebiets von Deutsch= Neu-Guinea.

Der Reichstanzler hat die zur Ausführung diefer Bestimmung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 2.

Bis zum Intraftireten des Gesetzes über die Konsularsgerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 ift bei Reichstanzler ober

1 hand Mich 1888 I E. 675.

2) Chenda 1888 I. Z. 245 und 1899 I & 593

- Chenda 1879 II & 361

Dentiches Sandels-Archiv 1900 !

der von ihm zu beauftragende Beainte ermächtigt, die Rechtsverhaltniffe, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, zu ordnen.

Urfundlich unter Unferer Söchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Infiegel.

Gegeben Molde, ben 18. Juli 1899.

Un Bord Meiner Yacht "Sohenzollern".

(L. S.)

Wilhelm, I. R.

Graf von Posadowsty.

Verfügung, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palan und Marianen.

(Ebenda.)

Auf Grund des §. 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18 Juli 1899 i) sowie auf Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete<sup>23</sup>, bestimme ich hierdurch, was folgt:

**§** 1.

Die Verwaltung des Inselgebiets wird unter der Berantwortung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea in den Iste-Karolinen von einem Vize-Gouverneur, in den Marianen und West-Karolinen, einschließlich der Palau-Inseln, von Bezirts-Amtmännern wahrgenommen.

§. 2.

Der Bize-Gouverneur und die Bezirts-Amtmänner haben die Geschäfte zu versehen, welche den Deutschen Konsuln nach  $\stackrel{\cdot}{s}$ . 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867°), beziehungsweise bei Infrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1899<sup>4</sup>) nach  $\stackrel{\cdot}{s}$ . 12 des letzteren Gesetzes und nach  $\stackrel{\cdot}{s}$ . 35 des Gesetzes vom 8. November 1867°) zustehen. Dasselbe gilt von den Besugnissen, welche den Deutschen Konsulaten als Seemannsamtern nach der Seemansordnung vom 27. Dezember 1872°) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

1 Vergl. vorstehend

² Hand Arch 1888 I € 245 und 1899 I € 593

3 Ebenda 1867 II ≥ 541

1 Ebenda 1899 I. 3. 522.

\* Cbenda 1867 II. S. 634

" Chenda 1873 [ 3 49

Die für die Konfuln geltenden Aussührungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den vezeichneten Angelegengeiten werden Gebuhren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 18721) erhoben.

**\$**. 3.

Der Gouverneur und in seiner Vertretung der Bizes Gouverneur sind für die sammtlichen im § 1 aufgeführten Inselgruppen, jeder der Bezirtsamtmanner ist für seinen Amtsebezirt befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derfelben Gefängniß bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Der Gouverneur ist befugt, die Vorschriften der übrigen Beamten aufzuheben oder abzuändern.

Berlin, den 24. Juli 1899 In Vertretung des Reichstanzlers: Graf von Posadowsky.

Verordnung, betreffend den Erwerb von Grund eigenthum Eingeborener im Inselgebiet der Karolinen, Palan und Marianen.

(Cbenda.)

Auf Grund der Allerhölften Verordnung vom 18. Juli 18992), betreffend die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit Folgendes bestimmt:

**§.** 1.

Es ist bis auf Weiteres verboten, von den Eingeborenen der Karolinen, Marianen und Palau-Infeln Grundeigenthum auf irgend eine Urt, set es duich Rauf, Tausch, Schenfung oder sonit ein Rechtsgeschaft, zu erwerben.

§. 2.

Der Bestimmung des § 1 zuwider geschlossene Bertrage und rechtsungultig.

**§**. 3.

Alle diefer Verordnung entgegenstehende Bestimmungen jind hiermit aufgehoben.

Berlin, ben 20. Januar 1900.

Der Reichsfanzler. Fürst zu Hohenlohe.

#### Spanien.

Ermadzigung der Negierung zu Zolltarisanderungen.
Gaceta de Madrid in 362 vom Jahre 1899

Ein Spanisches Gesetz vom 26. Dezember 1899 verordnet: Urt. 1. Bu ausschließlich fiskalischem Zwecke wird ber Finanzminister ermächtigt, den Eingangszoll auf Artitel, die

- 1) Sand Ard 1872 II 3 53
- 4 Bergl porftehend

feine Rohstoffe für irgend welchen Gewerbszweig des Landes darstellen, zu erhöhen und die Klassissistationen, soweit sie nicht die nationale Produktion berühren, abzuändern. Zu demselben Zwecke wird er auch ermächtigt, die Zölle auf Nahrungsmittel, Getränte und Brennmaterialien, soweit diese unter den Landeserzeugnissen nicht ihres Gleichen haben, zu erhöhen oder zu ermäßigen.

- Art. 2. Die Natur- und Gewerbserzeugnisse von Fernando Po und dessen Dependenzen, von Rio de Oro und anderen Spanischen Besitzungen in Ufrika bleiben den Eingangszöllen unterworfen, mit Ausnahme der frischen, gefalzenen oder getrockneten Fische, die nachweislich von Spaniern gefangen und zubereitet sind.
- Art. 3. Die Regierung bleibt ermöchtigt, die Bestimmungen und Anmerkungen des jetzt geltenden Zolltariss einer Revision zu unterziehen, um sie mit den für gewisse Erzeugnisse zu schaffenden neuen Zöllen und mit der Aufschließung neuer Staatseinnahmequellen in Einklang zu bringen. Die Regierung hat von dieser Ermächtigung innerhalb eines Monais, vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetze in der "Gaceta de Madrid" an gerechnet, Gebrauch zu machen.

### Zolltarif.

Gaceta de Madrid Nr. 364 vom Jahre 1899.)

Eine Königliche Verordnung vom 28. Dezember 1899 lautet: Urt. 1 Der Zolltarif, welcher auf Grund der dem Finanzminister durch Urt 1 des Gesetzes vom 26. d. Mts. 1) ertheilten Ermächtigung ausgearbeitet worden ist, wird genehmigt.

Urt. 2. Der Bolltarif tritt bei allen Bollftellen bes Königreichs am 1. Januar 1900 in Kraft.

Art. 3. Die Zollerhöhungen finden teine Anwendung:

1) auf Waaren, die bis zum Tage der Beröffentlichung biefer Verordnung mit direktem Konossement oder unter Aufnahme in das vom Spanischen Konful beglaubigte Manifest aus fremden Häfen nach Spanien und den Balearischen Infeln abgesandt worden sind.

Bei der Einfuhr zu Lande finden die Zollerhöhungen auf folche Waaren feine Anwendung, deren Frachtbriefe oder Meldezettel aus den Ansageposten (notas de punto avanzado) während dieses Tages eingehen.

- 2) auf Erzeugnisse und Waaren, welche sich bereits in den Zollämtern befinden oder in der Jollabfertigung bez griffen sind.
- 3) auf Waaren, welche fich in den Zollniederlagen befinden und vor dem 5. Januar 1900 zum Eingang in dem freien Verkehr deklarirt werden.

Art. 4. Waaren, deren Bolle ermäßigt find, genießen diese Bergünstigung sofort; darunter gehören auch die in der Bollabfertigung begriffenen, sowie die in Bollamtern und auf Bollniederlagen befindlichen Waaren.

<sup>1</sup> Beigl vorftehend.